

Verfassungsrichter schützen Berufsausübungsfreiheit

Urteil: Zahnarzt darf Kostenschätzung für Behandlung online abgeben – Keine Gefahr fürs Gemeinwohl

KÖLN – Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8.12.2010 (Az. 1 BvR 1163/09) die berufsgerichtliche Entscheidung aufgehoben, ein Zahnarzt dürfe keine Kostenschätzung für eine Zahnbehandlung auf einer Internetplattform abgeben.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) fußt auf zwei grundsätzlichen Erwägungen:

1. Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen und den Berufstätigen nicht übermäßig und unzumutbar treffen.

2. Allein die Wahl des Mediums Internet erlaubt schon im Grundsatz nicht, die Grenzen erlaubter Außendarstellung von freiberuflich Tätigen enger zu ziehen.

ner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen (§ 2 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BO).

Der Beschwerdeführer habe ohne Kenntnis der Person, die zu behandeln sei, ein niedriges Gebot abgegeben, um andere Kollegen zu verdrängen und den Nutzer in seine Praxis zu locken. Er habe die Schwierigkeit und den Zeitaufwand nicht abschätzen können.

Das zuständige Landesberufsgericht hatte über zwei Instanzen an seinem Verbot festgehalten. Das BVerfG ist im Ergebnis anderer Auffassung und bezeichnet ein solches Verbot als Beschränkung der im Grundgesetz geschützten Berufsausübungsfreiheit.

In den Gründen für seinen Beschluss trifft das BVerfG eine Vielzahl von Feststellungen: So stellt die Abgabe einer Kostenschätzung ohne vorherige persönliche Untersuchung des Patienten keine Verletzung von Berufspflichten dar.

„So leuchtet nicht ein, warum ein Zahnarzt unter den vorliegend gegebenen Voraussetzungen (Verfügbarkeit von für die Beurteilung der Schwierigkeit der Behandlung relevanten Informationen) nicht in der Lage sein soll, eine realistische Kostenschätzung abzugeben. Zudem ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient kein Selbstzweck, sondern dient der Sicherstellung einer sachgerechten Behandlung. Die Nutzung einer Internetplattform schließt die Entstehung eines solchen Vertrauensverhältnisses nicht aus.“

Das BVerfG findet es unbedenklich, Patienten über das Internet mit niedrigen Angeboten zu locken.

„Beeinträchtigungen von Gemeinwohlbelangen folgen auch nicht daraus, dass ein Zahnarzt nach dem Grundprinzip des „virtuellen Marktplatzes“ zunächst eine vergleichsweise niedrige Kostenschätzung abgeben wird. Auch die generelle Gefahr von „Lockvogelangeboten“ erlaubt bereits aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kein allgemeines Verbot der Abgabe von Kostenschätzungen über das Internet.“

Die Abgabe einer Kostenschätzung ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht als berufsrechtswidrige Werbung zu qualifizieren. Selbst einen Provisionsanspruch des Plattformbetreibers – also eine Art Zuweisung gegen Entgelt, was eigentlich berufswidrig ist – findet das BVerfG unbedenklich. Für die Richter ist das Entgelt eine Gegenleistung für die Nutzung der Infrastruktur für die Werbung.

Nach Ansicht des BVerfG stellt es zudem keine Aufweichung des Arzt-Patienten-Verhältnisses dar, wenn der erste Kontakt zwischen Arzt und Patient über die Preisinformation zustande kommt.

In der durch das Berufsgericht verhängten Geldstrafe sieht das BVerfG einen Eingriff in die Berufsfreiheit des Zahnarztes.

Stellt der Jurist einen Eingriff in ein Grundrecht fest, prüft er im nächsten Schritt, ob eine Rechtfertigung für diese

Einschränkung des Einzelnen vorliegt. Dabei wird nur eine Rechtfertigung akzeptiert, die eine gesetzliche Grundlage hat und darüber hinaus vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dient und den Berufstätigen nicht übermäßig oder

RECHT-VERSTÄNDLICH
Praxis-Tipps von
Dr. Susanna Zentai

unzumutbar trifft (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Nachdem das BVerfG die Aspekte des Sachverhalts beleuchtet und beurteilt hat, macht es einige – teilweise auch grundsätzliche – Bemerkungen.

„Es ist nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren, dass die Gerichte das Fehlen einer persönlichen Untersuchung des Patienten vor der Abgabe der Kostenschätzung als Verletzung einer Berufspflicht beurteilen. Denn es sind keine Gründe des Gemeinwohls zu erken-

Zahnarzt nunmehr ein verbindliches Angebot abgibt. Ab diesem Zeitpunkt unterscheidet sich das Behandlungsverhältnis dann auch grundsätzlich nicht mehr von jenen, die auf ‚traditionelle‘ Weise zustande gekommen sind. Die Internetplattform erleichtert damit letztlich für den Nutzer nur den Preisvergleich und die Kontaktabbahnung. Beides sind aber Aspekte, die dem Patientenschutz nicht entgegenstehen und die daher nicht geeignet sind, eine Beschränkung der Berufsfreiheit zu rechtfertigen.“

Was ist mit „nicht kostendeckenden Angeboten“?

Ob die Abgabe noch nicht nur „günstigen“, sondern sogar „nicht kostendeckenden Angeboten“, um später dann mit dem Patienten doch „Geschäfte“ zu machen, vielleicht doch berufswidrig sein könnte, lässt das BVerfG offen, schließt aber weder die eine noch die andere Antwort aus.

den Nutzern der Internetplattform aufgrund der deutlichen Hinweise auf der Eingangsseite des Portals und in dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt ist, dass die Schätzung unverbindlich ist und eine bindende Kostenaufstellung erst nach einer persönlichen Untersuchung abgegeben werden kann. Die Kostenschätzung hat auch einen klaren Bezugspunkt, nämlich die vom Nutzer nachgesuchte und durch das Portal definierte Leistung. Was hieran Verwirrung stiften oder für den Patienten unverständlich sein könnte, erschließt sich nicht.“

Viel Fantasie über unwahrscheinlichen Missbrauch

Während das BVerfG bei solchen Internetlockpreisen keine Aspekte zu erkennen vermag, die das Vertrauen von Patienten allgemein in den Berufsstand der Zahnärzteschaft zu erschüttern geeignet sind oder doch zumindest eine

gewisse „gelockerte Seriösität“ vermuten zu lassen, entwickelt es gleichwohl eine Menge Fantasie bezüglich der Unwahrscheinlichkeit, ein solches Internetportal zu missbrauchen.

„Im Übrigen kann gerade nicht unterstellt werden, dass die die Kostenschätzung abgebenden Zahnärzte generell nicht Willens oder in der Lage seien, die Behandlungen auch zu den geschätzten Preisen durchzuführen. Wie schon dargelegt, ist davon auszugehen, dass ihnen mit den von den Nutzern angebotenen Daten hinreichende Informationen, um eine realistische Schätzung der Kosten vornehmen zu können, zur Verfügung stehen. Da eine spätere, nicht auf nachvollziehbaren Gründen beruhende Erhöhung

der Kosten nicht nur in der Regel zu einer schlechten Bewertung des betreffenden Zahnarztes führen, sondern auch der Attraktivität des dem Preisvergleich dienenden Internetportals insgesamt schaden würde, dürften zudem weder der Arzt noch die Portalbetreiber ein Interesse an der Einstellung unrealistisch niedriger Schätzungen haben. Schon deswegen ist die Annahme, eine im Internet abgegebene Kostenschätzung sei per se mit der Gefahr der Unsachlichkeit verbunden, weil sie keine ‚seriösen‘ Angaben bieten könne, nicht zu halten.“

Fazit: Der Beschluss – mehr noch die ausführliche Begründung – des Bundesverfassungsgerichts birgt einigen Sprengstoff. Vielleicht darf man davon ausgehen, dass nicht alles so gemeint war, wie es für diesen konkreten Fall formuliert war. Möglicherweise kann man davon ausgehen, dass der Markt solch eine „Patientenakquise“ schon regeln würde. Die tatsächliche praktische Relevanz bleibt abzuwarten.

Und: Man darf nicht vergessen, dass zumindest eine Freiheit noch gilt: Das Recht zu entscheiden, mit wem ich als Behandler einen Vertrag schließen möchte. Schmerzpatienten und Notfälle ausgenommen – aber diese werden wohl eh kaum vorher im Internet die Behandlung ihrer Zähne „ausloben“. (Dr. Susanna Zentai, Rechtsanwältin, www.goz-und-recht.de) ☰

Keine Lust auf Bürokratie?

Alle Tipps unter **spectator.de**

Das BVerfG befasste sich mit folgendem Sachverhalt: Ein Zahnarzt wurde berufsrechtlich mit einer Geldbuße in Höhe von 2000 Euro belegt, weil er auf einer Internetplattform eine Kostenschätzung für eine Zahnbehandlung abgegeben hatte. Diese Plattform dient Patienten zum Preisvergleich und zum Kostensparen.

Bei diesem Portal kann ein Nutzer, der die Preise für zahnpflegerische Leistungen vergleichen möchte, nach vorheriger Registrierung ein Leistungsgesuch für die von ihm gewünschte Behandlung (etwa eine professionelle Zahnreinigung) einstellen. Zahnärzte können dann innerhalb der Laufzeit ihre unterhalb des Startpreises liegende Kostenschätzung für die Durchführung der Leistung abgeben.

Nutzer erhält die fünf preiswertesten Kostenschätzungen

Nach Laufzeitende werden dem Nutzer die fünf preiswertesten Kostenschätzungen bekannt gegeben. Entscheidet er sich für einen bestimmten Zahnarzt, erhalten beide Seiten wechselseitig die Kontaktdaten. Der Nutzer kann den Zahnarzt dann aufsuchen und sich untersuchen lassen, muss dies aber nicht.

Kommt es zur Untersuchung, so stellt der Zahnarzt ein verbindliches Angebot. Auf der Grundlage des Angebots trifft der Nutzer die Entscheidung, ob er die Behandlung bei diesem Zahnarzt durchführen lassen möchte. Nach erfolgter Behandlung bewerten sich Patient und Zahnarzt gegenseitig. Ist der Behandlungsvertrag zustande gekommen, so zahlt der Zahnarzt an den Portalbetreiber eine Gebühr.

In der Abgabe des Gebots auf der Internetplattform sah das Berufsgericht einen Verstoß gegen die sich aus der Berufsordnung ergebenden Pflichten, den Beruf persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit auszuüben, gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen und es zu unterlassen, einen Kollegen aus ei-



Ein Zahnarzt gibt online eine Kostenschätzung für eine Behandlung ab, unterbietet vielleicht sogar einen Kollegen. Das verstößt nicht gegen das Berufsrecht, wie das Bundesverfassungsgericht urteilte.

nen, nach denen eine solche Untersuchung im konkreten Fall geboten gewesen wäre.“

Interessant äußert sich das BVerfG zum Arzt-Patienten-Verhältnis und gibt dem Ganzen einen völlig neuen Sinnzusammenhang:

Persönliche Beziehung ist kein Selbstzweck

„Nicht hinreichend berücksichtigt wird auch, dass das Bestehen einer persönlichen Beziehung zwischen Zahnarzt und Patient kein Selbstzweck ist, sondern dazu dient, für den Patienten eine sachgerechte, seine Interessen wahrende Behandlung sicherzustellen. Dagegen handelt es sich nicht um ein Erfordernis, das den Zahnarzt vor Konkurrenz durch Kollegen schützen soll. Zwar ist es richtig, dass die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses ein wesentlicher Faktor für die Aufnahme einer zahnärztlichen Behandlung ist. Die Entwicklung eines solchen Vertrauensverhältnisses wird durch die Nutzung der Internetplattform freilich keineswegs ausgeschlossen; denn wenn sich der Patient für einen der Zahnärzte, die auf der Plattform eine Kostenschätzung abgegeben haben, entscheidet, folgt ohnehin eine persönliche Untersuchung, aufgrund der der

In seinen weiteren Ausführungen muss man das BVerfG so verstehen, dass die Ausweitung der Rechte des einzelnen Zahnarztes auch zu Lasten der gesamten Zahnärzteschaft gehen kann, solange man dies nur unter Auslegung der zur Verfügung stehenden Vorschriften irgendwie subsumieren kann.

„Mit Blick auf den Schutz der Berufsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 GG ist es jedoch nicht haltbar, die Abgabe einer Kostenschätzung im Internet, unabhängig von ihrem konkreten Inhalt, als berufsrechtswidrig einzustufen; denn es fehlt gerade an Gemeinwohlgründen, auf die sich eine solche Grundrechtseinschränkung stützen ließe. Weder ist ersichtlich, dass eine derartige Nutzung des Internets das Vertrauen in die Zahnärzte erschüttern noch dass es zu einer Verunsicherung der Patienten führen könnte, wie die Landeszahnärztekammer in ihrer Stellungnahme befürchtet. Eine Verunsicherung, die auch einen Vertrauensverlust gegenüber den Zahnärzten im Allgemeinen nach sich ziehen mag, setzt zunächst voraus, dass auf Seiten der Patienten fehlerhafte Vorstellungen über die Kostenschätzung und deren Funktion bestehen. Bereits hierfür gibt es aber keine Anhaltspunkte. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass